

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln des Forschungsfonds der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.

Vorbemerkung

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens
3. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung
4. Zahlungen/Zahlungsmodalitäten
5. Nachweis der Verwendung
6. Berichte
7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
8. Aufträge an Dritte
9. Daten, Geräte und Proben
10. Vertraulichkeit/Datenschutz
11. Information/Veröffentlichung durch die DGUV
12. Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger
13. Ergebnisse/Schutzrechte
14. Nutzungsrechte
15. Verwertung/Umsetzung der Forschungsergebnisse
16. Gewährleistung/Haftung
17. Vorzeitige Auflösung des Vertrages
18. Schlussbestimmungen
 - Salvatorische Klausel
 - Deutsches Recht
 - Gerichtsstand

Vorbemerkung

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Zuwendungsempfänger sowohl für die Durchführung des Vorhabens als auch für die kassenmäßige Verwaltung der Zuwendung verantwortlich ist. Sollten andere Stellen für diese Aufgaben zuständig sein, so sind diese im Vertrag zu benennen und per Unterschrift – soweit sie betreffend – in den Vertrag einzubeziehen.

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (im Weiteren DGUV) gewährten Mittel für Forschungsvorhaben dürfen nur für das im Antrag bezeichnete Forschungsvorhaben verwendet werden.
- 1.2 Im Regelfall erfolgt die Zuwendung nicht auf der Basis eines Leistungsaustausches und unterliegt deshalb nicht der Umsatzsteuer. Abweichendes ist im Vertrag zu regeln.
- 1.3 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.4 Die im Kostenvoranschlag für jede Kostenart aufgeführten Gesamtansätze sind bis zur Höhe von 10% der betroffenen Kostenarten gegenseitig deckungsfähig. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der DGUV zulässig.
- 1.5 Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DGUV.

2. Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Im Antrag auf Zuwendung ist zu belegen, dass dieser durch aktuelle und zuverlässige Informationsrecherchen ermittelt wurde.

- 2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan mit den Berichten gemäß Ziff. 6 fortzuschreiben.
- 2.3 Die Forschungsarbeiten werden unter der wissenschaftlichen Leitung des Forschungsleiters durchgeführt. Ist dieser länger als drei Monate verhindert, die Forschungsarbeiten zu leiten, so muss im Einvernehmen mit der DGUV unverzüglich ein Nachfolger mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen der DGUV und dem Zuwendungsempfänger werden hiervon nicht berührt.
- 2.4 Die DGUV ist berechtigt, qualifizierte Personen auszuwählen und zu beauftragen, die das Vorhaben mit beratender Funktion begleiten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Personen jederzeit hinreichenden Einblick in die laufenden Arbeiten zu gewähren und Informationen über den Stand und die Zwischenergebnisse des Forschungsvorhabens zur Verfügung zu stellen.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung

Die am Vertrag Beteiligten verpflichten sich, die DGUV zu informieren, wenn sie nach erfolgter Förderzusage bei dritter Stelle Unterstützung beantragen oder von solchen Stellen Mittel erhalten. Die DGUV behält sich vor, ihre Zuwendung im Falle der nachträglichen Förderung durch dritte Stellen entsprechend zu kürzen.

4. Zahlungen/Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die DGUV zahlt die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger gemäß der vertraglich festgelegten Zahlungsweise.
- 4.2 Die Auszahlung erfolgt in der Regel nur, sofern rechtzeitig vor Fälligkeit einer Rate (spätestens bei Anforderung derselben)
- ein Nachweis über die Verwendung der Mittel gemäß Ziff. 5
 - ein wissenschaftlicher Bericht gemäß Ziff. 6 und

- im Falle einer Forschungs Kooperation ein Kooperationsvertrag vorgelegt wird. Der Kooperationsvertrag darf nicht im Widerspruch zum Zuwendungsvertrag stehen.

4.3 Soweit sachlich gerechtfertigt, legen die Parteien im Vertrag Meilensteine im Hinblick auf die Durchführung und den Ablauf des Vorhabens fest. Der zu den Meilensteinen erreichte Projektstand bestimmt über den Umfang und die Fristen weiterer Auszahlungen.

4.4 Sofern eine gesonderte kassenberechtigte Stelle am Vertrag beteiligt ist, ist diese verpflichtet, die an sie ausgezahlten Mittel umgehend und in voller Höhe dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit die Beträge mit dem Finanzierungsplan in Einklang stehen.

4.5 Die DGUV behält in der Regel 20% bis 25% der bewilligten Mittel bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises und des wissenschaftlichen Schlussberichtes (siehe Ziff. 6) ein.

4.6 Überzahlungen sind unverzüglich auf das im Vertrag benannte Konto zurückzuzahlen.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der DGUV spätestens drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten (abschließender Verwendungsnachweis) und darüber hinaus während des Vorhabens zu den vertraglich vereinbarten Terminen (Zwischennachweis) durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

5.2 Für das Ausfertigen der Verwendungsnachweise stellt die DGUV grundsätzlich verbindliche Muster zur Verfügung.

5.3 Geräte und Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der DGUV beschafft wurden, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts handelt. Das Verzeichnis muss mindestens Angaben über Art, Anzahl, Anschaffungszeitpunkt und Anschaf-

fungspreis der Gegenstände enthalten und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche für den Verwendungsnachweis relevante Unterlagen und Belege für die Dauer von fünf Jahren nach Eingang des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Unterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- 5.5 Die DGUV ist berechtigt, bis zum Ablauf der fünf Jahre jederzeit eine Prüfung der vorgenannten Unterlagen vorzunehmen. In der Regel macht die DGUV von diesem Recht Gebrauch.
- 5.6 Die DGUV behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle während der Laufzeit des Vorhabens Zwischenprüfungen über die Verwendung der Mittel durchzuführen. Die DGUV ist berechtigt, zu diesem Zwecke Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Berichte

- 6.1 Der Forschungsleiter hat die DGUV auf Verlangen vom Verlauf der Forschungsarbeiten zu unterrichten. Erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in Raten, so ist in der Regel vor jeder weiteren Ratenzahlung ein wissenschaftlicher Zwischenbericht vorzulegen und von der DGUV abzunehmen. Der Zwischenbericht hat Auskunft zu geben über die Durchführung und den Stand des Vorhabens einschließlich der Schlussfolgerungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits gezogen werden können, auch wenn es sich nur um vorläufige Ergebnisse handelt.
- 6.2 Spätestens drei Monate nach Abschluss bzw. Einstellung der wissenschaftlichen Arbeiten legt der Forschungsleiter der DGUV einen wissenschaftlichen Schlussbericht vor. Er beinhaltet einen Bericht über die durchgeführten Arbeiten, sowie eine Darstellung der Vorhabensergebnisse mit den sich ergebenden Schlussfolgerungen.

Ferner umfasst der Schlussbericht Kurzfassungen in deutscher und englischer Sprache. Sie müssen geeignet sein, die Öffentlichkeit und die Mitglieder der DGUV in angemessener Weise über das Vorhaben zu informieren. Im Regelfall ist eine Abnahme des Schlussberichtes durch die DGUV vorgesehen. Verweigert die DGUV die Abnahme, so erhält der Zuwendungsempfänger bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Abschlussberichts eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Andernfalls gilt der Bericht als abgenommen.

6.3 Für das Ausfertigen der Berichte stellt die DGUV grundsätzlich verbindliche Muster zur Verfügung.

6.4 Darüber hinaus ist der Forschungsleiter verpflichtet, der DGUV nach Eingang des Schlussberichtes weitere sechs Monate für die Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Bericht ergeben, ggf. auch schriftlich, zur Verfügung zu stehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind weiterführende Auswertungen, die über die im Rahmen des Vorhabens geplanten hinausgehen. Der Forschungsleiter informiert die DGUV bis zu 2 Jahre nach Abschluss des Vorhabens auf Anfrage in angemessenem Umfang über die Umsetzung der Vorhabensergebnisse.

7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der DGUV unverzüglich relevante Ereignisse oder Änderungen anzuzeigen, insbesondere wenn

- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Forschungszweck nicht oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist,
- er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
- wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- die vertraglich vereinbarten Fristen beispielsweise für Meilensteine, Zwischenberichte oder Verwendungsnachweise nicht eingehalten werden können,

- wenn ein erheblicher Teil der abgerufenen oder ausbezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb des Zeitraums verbraucht wird, für den eine Rate nach dem Vertrag vorgesehen ist.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Verwertung der Ergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und der DGUV unverzüglich anzuzeigen, soweit diese Rechte in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Im Hinblick auf den Verwertungsplan hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen seiner Einschätzung nach eine Nutzung dennoch möglich ist.

7.3 Im Verlauf und nach Ende des Vorhabens zeigen die Vorhabensbeteiligten der DGUV die kommerzielle Verwertung von Schutz- und Nutzungsrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und Ähnlichem an den Vorhabensergebnissen an. Sie haben ggf. die daraus entstehenden Einnahmen nachzuweisen. Die vorgenannte Verpflichtung besteht über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ende des Vorhabens.

8. Aufträge an Dritte

Sofern der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, zur Erfüllung des Forschungszwecks Aufträge an Dritte zu vergeben, ist dies im Antrag zu begründen. Die Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mehrere Angebote einzuholen.

9. Daten, Geräte und Proben

9.1 Der Zuwendungsempfänger stellt der DGUV auf Anforderung alle im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Daten und Auswertungsverfahren vollständig und in zur Weiterverarbeitung geeigneter Form auf Datenträger zur Verfügung.

9.2 Im Hinblick auf Gegenstände (Geräte, Zubehör) und sonstige Einrichtungen, die überwiegend ($\geq 50\%$) mit Mitteln der DGUV beschafft werden, treffen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat die Frage des endgültigen

gen Eigentums für die Zeit während und nach Abschluss des Vorhabens an den oben genannten Gegenständen und Einrichtungen zu regeln. Die tatsächliche Nutzung steht der Stelle (z. B. Forschungsleiter/ Institut) zu, die die Gegenstände / Einrichtungen benötigt, um die Forschungsarbeiten auszuführen.

- 9.3 Soweit das Forschungsvorhaben die Gewinnung von Proben umfasst, die einer weiteren Verwendung zugänglich sind, treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, mit der Einzelheiten beispielsweise zum Verbleib und zur Verwendung der Proben nach Abschluss des Vorhabens geregelt werden.

10. Vertraulichkeit/Datenschutz

- 10.1 Der Zuwendungsempfänger ist bei Ausführung des Vorhabens zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Er trägt dafür Sorge, dass auch Mitarbeiter und freie Mitarbeiter entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Arbeitsvertrag geschehen ist.
- 10.2 Die DGUV behandelt den Antrag auf Zuwendung vertraulich. Sofern der Antragsteller dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, kann die DGUV den Antrag zwecks fachlicher Begutachtung unter Hinweis auf Vertraulichkeit an sachverständige Dritte weiterleiten.

11. Information und Veröffentlichung durch die DGUV

- 11.1 Die DGUV ist berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Zuwendungsempfänger folgende Angaben bekannt zu geben:

- das Thema des Vorhabens (Aufgaben, Maßnahmen, Ziele, Kurzbeschreibung aus dem Zuwendungsantrag)
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Forschungsleiter
- den Bewilligungszeitraum.

Im Vertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

11.2 Die DGUV verwendet die Zwischenberichte ausschließlich zur Entscheidung über die weitere Gewährung der Zuwendung. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parteien.

11.3 Die DGUV ist berechtigt, den wissenschaftlichen Schlussbericht einschließlich Kurzfassung so zu verwenden, wie sie es für notwendig hält, um die Forschungsergebnisse ihren Mitgliedern und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dies schließt das Recht ein, insbesondere vorhabensbezogene Publikationen, Auszüge und zusammenfassende Darstellungen dieser Berichte anzufertigen und zu veröffentlichen. Die DGUV wird den Zuwendungsempfänger vorab über Veröffentlichungen informieren, deren Inhalt über die in Ziff. 11.1 genannten Angaben hinausgeht.

11.4

12. Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger

12.1 Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger über Zwischenergebnisse des Vorhabens auf Tagungen, in Veröffentlichungen und Ähnlichem zu berichten, so hat er unter Vorlage des ungekürzten Manuskriptes die Einwilligung der DGUV einzuholen. Die DGUV wird ihre Einwilligung nicht unbillig verzögern oder verweigern. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die DGUV diese nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Manuskripts ausdrücklich und schriftlich verweigert.

12.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Vorhabensergebnisse nach Vorlage und ggf. Abnahme des wissenschaftlichen Schlussberichtes frei veröffentlichen. Aus Sicht der DGUV ist eine solche Veröffentlichung ausdrücklich erwünscht, insbesondere auf dem Wege eines „peer-review“-Verfahrens. Vor der Veröffentlichung hat der Zuwendungsempfänger der DGUV das Manuskript zur Information zur Verfügung zu stellen.

12.3 Der Zuwendungsempfänger ist bei Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet, an geeigneter, d.h. deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Diese Forschungsarbeit wurde mit Mitteln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unterstützt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser

Veröffentlichung liegt beim Autor.“

- 12.4 Unmittelbar nach Annahme des Manuskripts durch den Verleger ist der DGUV eine Kopie des Manuskripts unter Beifügung bibliographischer Angaben zuzuleiten.
- 12.5 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, für das Forschungsvorhaben gesammelte bzw. verwendete wissenschaftliche Literatur mit vollständigen bibliographischen Angaben ggf. auch unter Beifügung von Abstracts der DGUV zur Verfügung zu stellen.

13. Ergebnisse/Schutzrechte

Urheber- und sonstige Schutzrechte an den im Rahmen des Forschungsvorhabens gewonnenen Daten und Ergebnissen sowie Publikations- und Verwertungsrechte stehen dem Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziff. 11.3, 14 und 15.2 zu, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

14. Nutzungsrechte

- 14.1 Die DGUV erhält an den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu eigenen nicht kommerziellen Zwecken. Dieses Recht kann die DGUV durch ihre Forschungsinstitute ausüben lassen und/oder an seine Mitglieder übertragen.
- 14.2 Die DGUV wird ihre Nutzungsrechte frühestens drei Monate nach Ende des Vorhabens ausüben und dies dem Zuwendungsempfänger zuvor anzeigen. Eine frühere Ausübung bedarf der Zustimmung des Zuwendungsempfängers und ggf. des Forschungsinstituts.

15. Verwertung/Umsetzung der Forschungsergebnisse

- 15.1 Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung der Ergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder know how, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, durch Vergabe von Lizenzen, verbleiben beim Zuwendungs-

empfänger, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

- 15.2 Ungeachtet der vorgenannten Regelung ist die DGUV an etwaigen Einnahmen im vorgenannten Sinne bis zur Höhe der ausgezahlten Zuwendung zuzüglich angemessener Verzinsung zu beteiligen.

16. Gewährleistung/Haftung

- 16.1 Der Zuwendungsempfänger führt die Forschungsarbeiten mit Sorgfalt und nach dem allgemeinen Stand von Wissenschaft und Technik vertragsgemäß durch. Die DGUV kann bei Verstößen die Zuwendung kürzen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 16.2 Soweit die Forschungsarbeiten mit besonderen Risiken (z. B. für Probanden) verbunden sind, hat der Zuwendungsempfänger – sofern dies möglich ist - entsprechende Versicherungen abzuschließen und die zuständige Ethikkommission einzuschalten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 16.3 Die DGUV haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Soweit die DGUV wegen Schäden, die der Zuwendungsempfänger und/oder andere Vorhabensbeteiligte schuldhaft verursacht hat/haben, von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Zuwendungsempfänger die DGUV im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen frei.
- 16.4 Darüber hinaus gehende Ansprüche der DGUV insbesondere auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund bleiben von der vorgenannten Regelung unberührt.

17. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 17.1 DGUV und Zuwendungsempfänger können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich herausstellt, dass das Vorhaben nicht durchführbar ist und/oder das Vorhabensziel nicht oder nur zu einem geringen Teil erreicht werden kann. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn

- Erhebungsdaten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,

- der Zuwendungsempfänger aufgrund personeller Veränderungen das Vorhaben nicht vertragsgemäß fortsetzen kann.

- 17.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 17.3 Vor Ausübung der Kündigung sind alle Verfahrensbeteiligten und u. U. Sachverständige zu hören.
- 17.4 Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Die zunächst geplanten Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- 17.5 Auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht die Pflicht zur Vorlage eines Schlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Datum des neu festgelegten Vorhabenendes. Von dieser Pflicht kann im Einzelfall in Abhängigkeit vom erreichten Vorhabensstand und von dessen vorliegender Dokumentation abgewichen werden.
- 17.6 Die bis zur Kündigung nachgewiesenen, für das Vorhaben notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig, sofern die Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers fällt. Dies gilt auch im Hinblick auf Kosten, für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war.
18. Schlussbestimmungen
- 18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diesen Schriftformvorbehalt.
- 18.2 Salvatorische Klausel
Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. DGUV und Zuwendungsempfänger werden sich so verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu schließen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lü-

cke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem entspricht, was DGUV und Zuwendungsempfänger vereinbart hätten, wenn ihnen die Teilnichtigkeit oder die Lücke bewusst gewesen wäre.

18.3 Es gilt deutsches Recht.

18.4 Im Streitfalle werden sich DGUV und Zuwendungsempfänger um eine außergerichtliche Einigung bemühen.

18.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zuwendungsvertrag ist Bonn.